

# RS Vwgh 1986/12/3 85/13/0162

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.12.1986

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §307 Abs1;

## Rechtssatz

Auch wenn § 307 Abs1 BAO die Verbindung des Wiederaufnahmsbescheides mit dem neuen Sachbescheid anordnet, ist jeder dieser beiden Bescheide für sich einer Berufung zugänglich, wie auch jeder dieser Bescheide für sich der Rechtskraft teilhaftig werden kann.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985130162.X01

## Im RIS seit

03.12.1986

## Zuletzt aktualisiert am

03.02.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)